

Forderungen der Studierenden in Bezug auf das PsychThG

1. Erhöhung der Masterplätze auf 110% und ausreichende Finanzierung dieser!

Um allen Bachelor-Absolvent:innen einen Masterplatz zu garantieren, muss eine Erhöhung der Masterplätze auf 110% im Verhältnis zu den Bachelor-Absolvent:innen stattfinden. Somit kann ein problemloser Übergang vom Bachelor in den Master für alle Studierenden garantiert werden. Um einen reibungslosen Übergang zwischen Bachelor und Master zu garantieren, reicht eine Quote von 100% nicht aus. Im Fach Psychologie ist es nicht unüblich, dass der Bachelor entweder an privaten Hochschulen, der Fernuniversität in Hagen oder im Ausland absolviert wird. Um verschiedene berufliche Qualifikationen, wie bspw. die Voraussetzungen der Psychotherapie-Ausbildung zu erreichen, ist für viele Studierende ein Masterabschluss einer staatlichen Universität notwendig. Diese Forderung darf jedoch in keiner Weise dazu führen, dass die zur Verfügung stehenden Bachelor-Plätze reduziert werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der neue Studiengang nicht zu einer Verschlechterung der Finanzierung und Anzahl an Masterplätzen führen darf.

2. Anpassung (Verlängerung) der Übergangsfrist der Psychotherapie-Ausbildung nach dem PsychThG!

Die Corona-Pandemie stellt Studierende vor große Herausforderungen. Die Umstellung auf digitale Formate, eingeschränkte Bibliotheksangebote und das Wegfallen von Lerngruppen und Praxiseinheiten führen kollektiv zu einer eingeschränkten Studierfähigkeit. Längere Studienzeiten sind deshalb in vielen Fällen unvermeidbar. Besonders Studierende mit Kindern befinden sich in einer starken Doppelbelastung. Die Landesparlamente haben diese Belastung bereits anerkannt und die Regelstudienzeit nahezu flächendeckend für ein oder zwei Semester verlängert. Jedoch sind diejenigen Studierenden, die die Psychotherapie-Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren, derzeit auf eine Beendigung der Ausbildung bis spätestens 01. September 2032 angewiesen (PsychThG § 27 (2)).

Während diese Übergangsfrist schon vor der Krise knapp bemessen war, ist sie nun nicht mehr ausreichend und bedarf zwingend einer pandemiebedingten Anpassung. Ein Verweis auf die individuelle Härtefallregelung wäre derweil nicht mit der kollektiven Beeinträchtigung vereinbar und würde Absolvent:innen mit persönlichen Härtefällen weiter benachteiligen. Sollte die Übergangsfrist nicht verlängert werden, wird es vielen Psychologie-Studierenden nach derzeitigem Stand nicht möglich sein, die Psychotherapie-Ausbildung bis Ablauf der Übergangsfrist zu beenden. Die Anpassung der Übergangsfrist ist somit notwendig, damit ein reibungsloser Abschluss der Bildungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

3. (Orientierungs-)Praktikum sollte in allen Bereichen absolviert werden können!

Ein Orientierungspraktikum soll per Definition die Orientierung in den verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. In der aktuell vorgesehenen Form ist dies nicht möglich, umso mehr irritiert dies, da es eigentlich der Sinn eines polyvalenten Bachelors sein sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ca. 65% der Psychologie-Studierenden sich vor Beginn des Studiums auf kein konkretes Berufsziel festlegen können und über 50% der Psychologie-Studierenden sich im Laufe des Bachelorstudiums innerhalb der Psychologie beruflich entscheiden (Adler, Götte, Thünker & Wimmer, 2018), muss das (polyvalente) Bachelorstudium eine fundierte Berufswahl ermöglichen, indem die Studierenden befähigt und ermutigt werden, auch andere Anwendungsfelder als die Psychotherapie berufspraktisch kennenzulernen. Auch die Berufswahl zum/zur Psychotherapeut:in sollte bewusst und nicht aus mangelnden alternativen Erfahrungen heraus erfolgen. Daher sollte ein Orientierungspraktikum im ersten Studienabschnitt den Studierenden gezielt die Möglichkeit geben, auch andere psychologische Anwendungsfelder berufspraktisch kennenzulernen, weshalb der Anerkennungsbereich für das Orientierungspraktikum im Bachelor auch auf andere psychologische (Anwendungs-)Felder (etwa aus der Arbeits- und Organisationspsychologie oder der Pädagogischen Psychologie) ausgeweitet werden sollte.